



## **Statuten des Vereins „Trail Solution SH“**

### **Art. 1 Name, Sitz und Dauer**

1. Unter dem Namen „Trail Solution SH“ besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 mit unbestimmter Dauer.
2. Durch verändern des Vereinszwecks wurde der Name von G-Activists auf „Trail Solution SH“ geändert.
3. Sitz des Vereins ist Schaffhausen.

### **Art. 2 Vereinszweck**

1. Der Verein bezweckt, in Schaffhausen und Umgebung die Interessen des Mountainbike Sports zu vertreten und zu fördern. Im Vordergrund steht die Schaffung und Pflege geeigneter Strecken, sowie die Organisation von Anlässen für den Mountainbike Sport.
2. Der Verein vertritt die Interessen der BikerInnen und fördert das Mountainbiking in nicht kommerzieller Art und Weise. Er setzt sich für die Schaffung und Wahrung eines positiven Images der Sportart Mountainbike in Politik und Gesellschaft ein.

### **Art. 3 Organe**

1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

### **Art. 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Wochen einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl des Vorstandes
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
  - Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden



### **Art. 5 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig mit 2 Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten oder dem Vize Präsidenten.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch maximal 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
4. Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen (mit Rechten und Pflichten) übertragen.
5. Der Vorstand ist zuständig für die Sekretariatsaufgaben.
6. Der Vorstand kann durch einen stimmberechtigten Beisitz unterstützt werden. Der Beisitz ist für die ordnungsgemässe Ausführung der ihm zugeteilten Spezialaufgaben verantwortlich
7. Die Vorstandsmitglieder haben per Ende der Verwaltungsperiode die Möglichkeit mit einem schriftlichen Rücktrittsschreiben zurückzutreten. Sie können zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten, wenn sie beim Vorstand ein schriftliches Rücktrittsgesuch eingereicht haben und diesem stattgegeben wurde.

### **Art. 6 Verwaltungsperiode**

1. Die Verwaltungsperiode des Vereins beträgt 12 Monate und beginnt jeweils am ersten Tag des Kalenderjahres.

### **Art. 7 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder sind Personen und Personengruppen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen, sowie Ehrenmitglieder.
2. Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 250 Franken und ist bei Beginn der Verwaltungsperiode oder beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
3. Die Ehrenmitglieder sowie der Vorstand sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
4. Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten. Bei unterjährigem Ein- und Austritt wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata.
5. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.
6. Der Datenschutz ist gewährleistet und die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.
7. In Zahlungsverzug geratene Mitglieder werden nach dem 30 Tag ab der 1. Mahnung automatisch vom Verein befreit.
8. Der Austritt einzelner Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist per sofort möglich.

### **Art. 8 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.





### **Art. 9 Budget und Finanzen**

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
  - Durch die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliederbeiträge
  - Spenden und Sponsoring
  - Ertragsüberschüsse aus Verkäufen und anderen Aktivitäten.
2. Dem Vorstand steht ein freier Kredit von SFr. 1000.00 pro Vereinsjahr zur Verfügung. Für Ausgaben die diese Limite überschreiten ist die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Der PräsidentIn und der AktuarIn besitzen Kollektivunterschrift zu Zweien, der KassierIn besitzt die alleinige Vollmacht.

### **Art. 10 Kontrollstellen**

1. Die Kontrollstelle besteht aus einem/einer RechnungsrevisorIn oder wird als Mandat einer dafür befähigten Unternehmung übertragen. Die Kontrollstelle oder deren ausführenden Personen gehören nicht dem Vorstand an.

### **Art. 11 Entschädigung und Delegation**

1. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

### **Art. 12 Statutenänderung und Vereinsauflösung**

1. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
2. Wichtige Entscheide während einer Verwaltungsperiode können auch mit einer schriftlichen Urabstimmung getroffen werden.
3. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht an zielverwandte Organisationen.

### **Art. 13 Übriges**

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60–79.

### **Art. 14. Inkrafttreten**

1. Die Statuten treten mit der Jahresversammlung vom 06.03.2012 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Der Präsident

Der Protokollführer

Pascal Lapierre

René Bostel